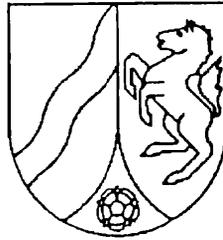


# Abschrift

13 K 1379/08.A



KWM	kanzlei für wirtschaft und medizin		
Eing.:		11. Dez. 2008	
K	Ste	Z.d.A.	WV m.A.

## VERWALTUNGSGERICHT ARNSBERG

IM NAMEN DES VOLKES

### URTEIL

Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt Clemens Michalke,  
Von-Steuben-Straße 20, 48143 Münster,  
Gz.: 00189/07 Mic/AUSL,

g e g e n

die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesministerium des Innern, dieses vertreten durch den Leiter des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge, Außenstelle Düsseldorf, Erkrather Straße 345-349, 40231 Düsseldorf, Gz.: 5297141-439,

Beklagte,

w e g e n

Widerrufs von Abschiebungsschutz (Iran)

hat die 13. Kammer des Verwaltungsgerichts Arnsberg  
auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 5. Dezember 2008  
durch

den Richter am Verwaltungsgericht W o l l w e b e r  
als Einzelrichter gemäß § 76 Abs. 1 des Asylverfahrensgesetzes (AsylVfG)

**f ü r R e c h t e r k a n n t :**

Der Bescheid des Bundesamtes für Migration und  
Flüchtlinge vom 10. April 2008 wird aufgehoben.

Die Beklagte trägt die Kosten des Verfahrens, für  
das Gerichtskosten nicht erhoben werden.

**T a t b e s t a n d :**

Der am [REDACTED] 1973 geborene Kläger ist iranischer Staatsangehöriger persischer  
Volks- und moslemischer Religionszugehörigkeit. Eigenen Angaben zufolge reiste er  
Ende Februar 1998 auf dem Luftweg über den Flughafen Düsseldorf in das Bundes-  
gebiet ein.

Am [REDACTED] 1998 beantragte er die Anerkennung als Asylberechtigter. Zur Begrün-  
dung führte er bei der Anhörung vor dem damaligen Bundesamt für die Anerkennung  
ausländischer Flüchtlinge (jetzt: Bundesamt für Migration und Flüchtlinge; im Folgen-  
den: Bundesamt) am 26. März 1998 im Wesentlichen aus: Er sei Berufsringer und  
Formengießer und habe in beiden Berufen gearbeitet. Er sei – ebenso wie sein Bru-  
der [REDACTED] - Mitglied der iranischen Ringernationalmannschaft gewesen. Am  
14. Dezember 1997 sei er in die Türkei ausgereist. Ein erster Einreiseversuch in das  
Bundesgebiet sei gescheitert, weil er unmittelbar nach der Einreise festgenommen  
und in ein ihm unbekanntes Land, von wo aus er eingereist sei – vermutlich Polen  
oder Tschechien -, zurückgebracht worden sei. Dann sei er in die Türkei zurückge-  
kehrt und von dort auf dem Luftweg von Istanbul kommend erneut nach Deutschland  
eingereist. Sein Bruder habe in Deutschland Asyl beantragt und sei einen Monat spä-  
ter wieder nach Iran zurückgekehrt. Danach hätten sie Schwierigkeiten bei der Aus-  
übung ihrer sportlichen Tätigkeit bekommen und in der Folgezeit nur noch heimlich  
ringen können. Nach drei bis vier Jahren hätten sie aber wieder eine offizielle Rin-  
gergenehmigung erhalten. Nachdem man ihn und seinem Bruder die Teilnahme an  
einem Wettbewerb in Tiflis verweigert habe, habe [REDACTED] das Land verlassen und  
sei nach Kanada gereist. Auch sein weiterer Bruder [REDACTED] habe beschlossen, zusam-

men mit seiner Frau auszureisen. Dessen Werkstatt, in der er gearbeitet habe, sei dann geschlossen worden. Er – der Kläger – sei im Iran geblieben und in das nördliche Stadtviertel Teherans, \_\_\_\_\_, umgezogen. In der Moschee des Stadtteils habe er einen Sportclub gegründet und sei als Jugendtrainer sechs Monate lang tätig gewesen. Am 11. Dezember 1997 sei ihm von der Moscheebehörde gleich am Eingang mitgeteilt worden, dass er nicht mehr als Trainer arbeiten dürfe, da seine Brüder sich als politisch Oppositionelle erwiesen hätten. Seine Schüler hätten dagegen protestiert und es sei zu Schlägereien und Auseinandersetzungen gekommen. In dem Club habe auch ein Mann gearbeitet, der eigentlich keine Ahnung vom Ringen gehabt habe, aber eine Art Verbindungsmann zwischen Moschee und Verein gewesen sei. Dieser habe den Club in die eigene Hand nehmen wollen. Es sei ihm willkommen gewesen, dass er – der Kläger – wegen seiner beiden Brüder politisch nicht einwandfrei angesehen gewesen sei. Diesen Mann habe er bei der fraglichen Auseinandersetzung k.o. geschlagen und sei dann mit einem Freund zu seinem Schwager geflohen. Von seiner Mutter habe er telefonisch erfahren, dass zu Hause nach ihm gesucht werde. Man habe auch das Haus durchsucht und seinen Vater mitgenommen. Angeblich habe man bei der Durchsuchung Videofilme mit politischem Inhalt gefunden. Das sei ihm völlig unbegreiflich, weil er nie solche Filme besessen habe. Er vermute, sie hätten das vielleicht nur als Vorwand benutzt, um ihn zu eliminieren. Sein Schwager, der befürchtet habe, dass er - der Kläger – große Schwierigkeiten bekommen würde, habe darauf bestanden, dass er das Land verlasse. Noch am gleichen Tag habe sein Schwager mit einem Freund Kontakt aufgenommen, der ihn nach \_\_\_\_\_ gebracht habe.

Mit Bescheid vom 12. Oktober 1998 lehnte das Bundesamt den Asylantrag des Klägers ab, stellte fest, dass die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 des früheren Ausländergesetzes (AuslG) sowie Abschiebungshindernisse nach § 53 AuslG nicht vorliegen und drohte ihm die Abschiebung in den Iran an. Zur Begründung führte es im Wesentlichen aus: Der Kläger sei nicht als Asylberechtigter anzuerkennen, weil sich dem vorgetragenen Sachverhalt keine politische Verfolgung entnehmen lasse. Wegen der von ihm vorgetragene Schlägerei könne er zwar in Iran wegen Körperverletzung bestraft werden. Hierbei handele es sich nicht um politische Verfolgung, sondern die Ahndung kriminellen Unrechts. Es sei ihm zuzumuten, sich hinsichtlich der ihm gegenüber erhobenen falschen Beschuldigungen einem Gerichtsverfahren zu stellen.

Hiergegen erhob der Kläger am 23. Oktober 1998 vor dem Verwaltungsgericht Karlsruhe (A 13 K 12757/98) Klage. Mit rechtskräftigem Urteil vom 11. Juni 1999 verpflichtete das Verwaltungsgericht Karlsruhe unter entsprechender Aufhebung der Nrn. 2 bis 4 des Bescheides vom 12. Oktober 1998 das Bundesamt zur Feststellung, dass bei dem Kläger hinsichtlich des Iran die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG vorlägen und wies im Übrigen die Klage ab. Zur Begründung führte das Gericht im Wesentlichen aus: Der Kläger sei nicht als Asylberechtigter anzuerkennen, weil er sich eigenen Angaben zufolge Anfang 1998 in Tschechien aufgehalten habe und dort vor politischer Verfolgung sicher gewesen sei. Ihm drohten jedoch bei der Rückkehr in den Iran nach § 51 Abs. 1 AuslG beachtliche Gefahren, weil nach seinen glaubhaften Schilderungen davon ausgegangen werden müsse, dass er als begabter und erfolgreicher Sportler unverschuldet kaltgestellt habe werden sollen. Auf ein faires Gerichtsverfahren habe er in dieser Situation nicht rechnen können, da ihm jeder Rückhalt politischer oder familiärer Art gefehlt habe. Mit Bescheid vom 6. September 1999 stellte das Bundesamt entsprechend der verwaltungsgerichtlichen Entscheidung fest, dass bei dem Kläger die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG vorliegen. Nachdem die Stadtverwaltung Mühlacker – Ausländerbehörde – dem Kläger am 17. September 1999 eine Aufenthaltsbefugnis erteilt hatte, die wiederholt, zuletzt bis zum 4. Mai 2005, befristet wurde, stellte sie dem Kläger ferner erstmalig unter dem 17. Oktober 1999 einen Reiseausweis nach dem Abkommen über die Rechtsstellung von Flüchtlingen (Genfer Flüchtlingsabkommen – GFK -) vom 28. Juli 1951 (BGBl. 1953 II S. 560) aus.

Am 9. August 2004 wurde bei dem Kläger anlässlich einer zollrechtlichen Kontrolle des Fluges TK 1671 aus Istanbul auf dem Flughafen Köln/Bonn ein auf seinen Namen am 16. Dezember 2003 ausgestellter iranischer Nationalpass aufgefunden. In diesem fanden sich türkische und iranische Ein- und Ausreisestempel aus dem Jahre 2004. Daraufhin wurden dem Kläger der Nationalpass sowie der Reiseausweis abgenommen. Mit Schreiben vom 16. August 2004 teilte der Oberbürgermeister der Stadt Münster - Ausländerbehörde - dem Kläger mit, dass davon ausgegangen werde, dass die Feststellung, dass die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG vorlägen, gemäß § 72 Abs. 1 AuslG (gemeint war offensichtlich: AsylVfG) erloschen sei, weil er sich nach Annahme eines Nationalpasses für etwa drei Wochen im Heimatland aufgehalten habe. Es sei daher beabsichtigt, die Aufenthaltsbefugnis zu widerrufen, ihn zur Ausreise aus dem Bundesgebiet aufzufordern und ihm die Abschiebung in den Iran anzudrohen. Dazu teilte der Kläger schriftlich mit: Der Gesundheitszustand seines in Iran lebenden Vaters, der unter schwerem Asthma und zwei Herz-

infarkten leide, habe sich deutlich verschlechtert. Seine Mutter habe ihm mitgeteilt, dass sein Vater eventuell sterben würde und er sei bestürzt gewesen, weil er seinen Vater seit acht Jahren nicht mehr gesehen habe. Deshalb sei er in den Iran zurückgekehrt. Mit weiterem Schreiben vom 2. September 2004 machte der Kläger gegenüber der Ausländerbehörde ergänzend geltend: Ihm sei es auf Grund seiner früheren Beziehungen als Sportler gelungen, in den Iran einzureisen. Er habe die entsprechenden Personen im Flughafenbereich für sich gewinnen und die Kontrollen passieren können, ohne weiter untersucht zu werden. In Teheran habe er sich nicht mit den Behörden in Verbindung gesetzt und sich nur im elterlichen Haus aufgehalten. Deshalb habe er sich nicht dem Schutz seines Heimatlandes unterstellt.

Mit seit dem 21. Oktober 2005 rechtskräftigen Urteil vom 2. Juni 2005, [REDACTED] verhängte das Amtsgericht Münster gegen den Kläger wegen Handeltreibens mit Betäubungsmitteln (Kokain) in sieben Fällen, davon in vier Fällen gemeinschaftlich, wobei es sich in einem Fall um eine nicht geringe Menge handelte, eine Gesamtfreiheitsstrafe von drei Jahren und fünf Monaten.

Mit Schreiben vom 28. Februar 2006 fragte die wegen der Inhaftierung des Klägers in der Justizvollzugsanstalt Werl zuständig gewordene Ausländerbehörde des Landrates des Kreises Soest beim Bundesamt an, ob der dem Kläger gewährte Abschiebungsschutz nach § 51 Abs. 1 AuslG aufgehoben werden könne, weil dieser freiwillig in den Iran gereist sei und sich dort 28 Tage aufgehalten habe und durch das Amtsgericht Münster wegen des Betäubungsmitteldelikts eine Freiheitsstrafe verhängt worden sei. Es sei beabsichtigt, den Kläger auszuweisen und abzuschieben.

Am 18. Mai 2007 wurde der Kläger auf Grund einer vorzeitigen Entlassung befürwortenden Stellungnahme des Leiters der Justizvollzugsanstalt unter Aussetzung des Strafrestes zur Bewährung aus der Strafhaft entlassen.

Mit Schreiben vom 14. September 2007 teilte das Bundesamt dem Bevollmächtigten des Klägers auf eine entsprechende Anfrage mit, dass die Entscheidung über die Durchführung eines Widerrufsverfahrens noch ausstehe. Auf Nachfrage des Bundesamtes, ob im Falle eines Widerrufs eine Aufenthaltsbeendigung des Klägers konkret beabsichtigt sei, führte der nunmehr wieder zuständige Oberbürgermeister der Stadt Münster – Ausländeramt – unter dem 13. Dezember 2007 aus, dass eine etwaige Ausweisung des Klägers nach wie vor im Raum stehe. Ob sie tatsächlich erfolge und möglich sein werde, hänge u.a. vom weiteren Verhalten des Klägers ab.

Mit Schreiben vom 22. Januar 2008 teilte das Bundesamt dem Kläger mit, dass beabsichtigt sei, seine asylrechtliche Begünstigung zu widerrufen und im Übrigen festzustellen, dass keine Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 1 sowie Abs. 2 bis 7 des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG) vorliegen und gab ihm Gelegenheit, sich hierzu schriftlich zu äußern. Daraufhin gab der Kläger unter dem 13. Februar 2008 an: Die Situation habe sich gegenüber den im Erstverfahren geschilderten Gründen nicht geändert. Die Gegnerschaft seiner Familie zum System sei offenkundig. Seine kurzfristige Rückkehr in den Iran sei von den dortigen Behörden nicht zur Kenntnis genommen worden. Den Pass habe er sich über einen Bekannten im Konsulat in Hamburg besorgt. Er gehe davon aus, dass er bei einer etwaigen Rückführung in den Iran mit schweren Strafen zu rechnen habe. Seine Haftstrafe wegen Verstoßes gegen das Betäubungsmittelgesetz habe er abgesessen. Das schütze ihn aber nicht vor einer erneuten Bestrafung wegen des Verstoßes gegen das Betäubungsmittelgesetz in Iran.

Mit Bescheid vom 10. April 2008 widerrief das Bundesamt die mit Bescheid vom 6. September 1999 getroffene Feststellung, dass bei dem Kläger die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG vorliegen. Zugleich stellte es fest, dass die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG sowie Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG nicht vorliegen. Zur Begründung führte es im Wesentlichen aus: Mit Verfügung vom 20. März 2007 sei ein Widerrufsverfahren eingeleitet worden. Gemäß § 73 Abs. 7 AsylVfG müsse bei vor dem 1. Januar 2005 bestands- oder rechtskräftig gewordenen begünstigenden Entscheidungen spätestens bis zum 31. Dezember 2008 geprüft werden, ob die Voraussetzungen für einen Widerruf vorlägen. Dies sei erfolgt. Außerdem habe sich der Kläger 2004 für etwa drei Wochen in Iran aufgehalten. Angesichts des langen Zeitablaufs seit der im Zusammenhang mit dem Auffinden oppositionellen Materials stehenden Ausreise und der Geringfügigkeit dessen, was dem Kläger an politischer Betätigung habe vorgeworfen werden können, sei nicht anzunehmen, dass er noch weiter der Gefahr einer diesbezüglichen Verfolgung unterliege. Diese Gefahr sehe er auch für sich nicht, wie seine Rückreise im Jahre 2004 belege. Dafür, dass er nicht von iranischen Sicherheitsbehörden gesucht worden sei, spreche ferner die problemlose Ausreise über den Flughafen Mehrabad. Hieraus folge zudem, dass die Voraussetzungen für ein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 1 AufenthG nicht vorlägen. Die befürchtete Doppelbestrafung sei zwar nicht ausgeschlossen, aber die Wahrscheinlichkeit, dass es hierzu komme, sei ge-

ring, weil seit Jahren keine Fälle der Doppelbestrafung mehr bekannt geworden seien.

Mit seiner hiergegen erhobenen Klage wiederholt und vertieft der Kläger sein Vorbringen zu den Motiven der Rückkehr in den Iran sowie der befürchteten Doppelbestrafung.

Der Kläger beantragt,

den Bescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 10. April 2008 aufzuheben,

h i l f s w e i s e ,

die Beklagte unter entsprechender Aufhebung des Bescheides des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 10. April 2008 zu verpflichten, festzustellen, dass die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG vorliegen,

w e i t e r h i l f s w e i s e ,

die Beklagte unter entsprechender Aufhebung des Bescheides des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 10. April 2008 zu verpflichten festzustellen, dass Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG vorliegen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Zur Begründung ihres Antrages nimmt die Beklagte Bezug auf den Inhalt des streitbefangenen Bescheides und legt ergänzend dar: Die Ausländerbehörde Münster habe mit Schreiben vom 19. Juni 2008 mitgeteilt, dass nicht davon auszugehen sei, dass die Gewährung von Abschiebungsschutz zu Gunsten des Klägers gemäß § 72 Abs. 1 Nr. 1 AsylVfG erloschen sei, weil nicht jeder Kontakt eines Asylberechtigten zu Behörden seines Heimatstaates zum Erlöschen der Zuerkennung der Flüchtlings-eigenschaft führe. Es sei von der Ausländerbehörde festgestellt worden, dass der Kläger sich nicht erneut dem Schutz des iranischen Staates unterstellt habe, sondern

vielmehr aus dringenden persönlichen Gründen das Risiko einer Einreise in den Iran auf sich genommen habe.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sachverhalts wird auf den Inhalt der Gerichtsakte, der Verfahrensakte A 13 K 12757/98 des Verwaltungsgerichts Karlsruhe sowie der beigezogenen Verwaltungsvorgänge des Bundesamtes und der Ausländerbehörde des Oberbürgermeisters der Stadt Münster Bezug genommen.

### **Entscheidungsgründe:**

Die Klage hat Erfolg. Hierüber kann das Gericht befinden, obwohl kein Vertreter der Beklagten im Termin zur mündlichen Verhandlung erschienen ist. Die Beklagte ist nämlich zu dem Termin ordnungsgemäß geladen und darauf hingewiesen worden, dass im Fall ihres Ausbleibens auch ohne sie verhandelt und entschieden werden könne (vgl. § 102 Abs. 2 VwGO).

Die Klage ist als Anfechtungsklage gemäß § 42 Abs. 1, 1. Alternative VwGO statthaft, auch im Übrigen zulässig und mit dem Hauptantrag begründet. Der Bescheid des Bundesamtes vom 10. April 2008 ist rechtswidrig und verletzt den Kläger in seinen Rechten (vgl. § 113 Abs. 1 Satz 1 VwGO).

Als Ermächtigungsgrundlage für den mit dem angefochtenen Bescheid verfügten Widerruf der Feststellung, dass bei dem Kläger die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 des früheren Ausländergesetzes vom 9. Juli 1990 (BGBl. I S. 1354) – AuslG – vorliegen, kommt in erster Linie § 73 Abs. 1 Satz 1 AsylVfG in Betracht. Die Vorschrift ist im vorliegenden Fall in Ermangelung einer Übergangsvorschrift gemäß § 77 Abs. 1 AsylVfG in ihrer derzeit geltenden Fassung anwendbar, obwohl am 1. Januar 2005 das Gesetz zur Steuerung und Begrenzung der Zuwanderung und zur Regelung des Aufenthalts und der Integration von Unionsbürgern und Ausländern vom 30. Juli 2004 (BGBl. I S. 1950 - Zuwanderungsgesetz) und in diesem Zuge das Aufenthaltsgesetz (AufenthG) in Kraft getreten ist. Auch nach § 73 Abs. 1 Satz 1 AsylVfG in der nunmehr geltenden Fassung kann die (auf Grundlage alten Rechts getroffene) Feststellung widerrufen werden, dass die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG vorliegen, obwohl letztere Bestimmung mit Inkrafttreten des Zuwanderungsgesetzes am 1. Januar 2005 außer Kraft getreten ist. Denn eine vor dem 1. Januar 2005 getroffene Feststellung der Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG bleibt trotz der Rechts-

änderung als Verwaltungsakt wirksam. Sie ist nach dem 1. Januar 2005 als Feststellung der Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG in der Fassung, die die Vorschrift durch das Gesetz vom 19. August 2007 (BGBl I S. 1970) gefunden hat, zu behandeln. Dies entspricht dem Willen des Gesetzgebers, wonach die in § 73 AsylVfG vorgenommenen Änderungen betreffend § 51 Abs. 1 AuslG lediglich redaktioneller Art und zur Anpassung an das Aufenthaltsgesetz erforderlich waren. Inhaltlich werden die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG von § 60 Abs. 1 AufenthG mitumfasst.

Vgl. hierzu: VG Köln, Urteil vom 10. Juni 2005 – 18 K 4074/04 -, in: Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht – Rechtsprechungsreport (NVwZ-RR) 2006, 67 f.; VG Karlsruhe, Urteil vom 10. März 2005 – A 2 K 12193/03 -, NVwZ 2005, 725.

Indes liegen die Tatbestandsvoraussetzungen für einen Widerruf der Zuerkennung von Abschiebungsschutz nach § 51 Abs. 1 AuslG zu Gunsten des Klägers nicht vor. § 73 Abs. 1 Satz 1 AsylVfG gebietet den unverzüglichen Widerruf, wenn – u.a. – die Voraussetzungen für die Gewährung von Abschiebungsschutz nicht mehr vorliegen.

Mithin setzt § 73 Abs. 1 Satz 1 AsylVfG tatbestandlich zunächst voraus, dass im Zeitpunkt der Widerrufsentscheidung (u.a.) noch eine Feststellung der Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG zu Gunsten des Adressaten des Widerrufsbescheides besteht. Dies ist hier der Fall, weil diese Feststellung noch nicht auf Grund der Rückkehr des Klägers in den Iran im Jahre 2004 erloschen ist. Nach § 72 Abs. 1 Nr. 1 AsylVfG erlischt u.a. die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft – mithin nach den obigen Ausführungen zur Anwendbarkeit des § 73 AsylVfG auch die nach altem Recht getroffene Feststellung, dass Abschiebungsschutz nach § 51 Abs. 1 AuslG zu gewähren ist - wenn sich der Ausländer freiwillig durch Annahme oder Erneuerung eines Nationalpasses oder durch sonstige Handlungen erneut dem Schutz des Staates unterstellt, dessen Staatsangehörigkeit er besitzt. Eine Unterschützstellung ist vorliegend durch die Rückkehr des Klägers in den Iran im Juli 2004 nicht erfolgt.

Hiervon geht die im Zeitpunkt der Widerrufsentscheidung zuständige Ausländerbehörde des Oberbürgermeisters der Stadt Münster aus. Diese hat dem Bundesamt mit Schreiben vom 19. Juni 2008 mitgeteilt: Der Erlöschenstatbestand des § 72 Abs. 1 Nr. 1 AsylVfG sei mangels Freiwilligkeit der Rückkehr nicht erfüllt. Nicht jeder Kontakt eines Ausländers zu Behörden seines Heimatstaates führe zum Erlöschen des Ab-

schiebungsschutzes. Die Asylberechtigung erlösche vielmehr erst dann, wenn der Ausländer die rechtlichen Beziehungen zu seinem Heimatstaat dauerhaft wiederherstelle, indem er sich diplomatischen Schutz gleichsam auf Vorrat sichere, ohne dass die Erledigung bestimmter administrativer Angelegenheiten ihn hierzu nötige, oder in dem er sich sonst ohne Not wieder in die schützende Hand des Heimatstaates begeben. Entscheidend sei, ob aus dem Verhalten des Ausländers auf eine veränderte Einstellung zum Heimatstaat geschlossen werden könne. Einer Passausstellung und -verlängerung oder einer ähnlichen Handlung komme lediglich Indizwirkung dahingehend zu, dass sich der Betreffende wieder unter den Schutz seines Heimatstaates stellen wolle. Bei der Beurteilung der Frage sei auf die Umstände des Einzelfalles abzustellen. Der Kläger habe sich Ende 2003 einen Nationalpass beim Konsulat in Hamburg ausstellen lassen. Er habe noch Familie in seinem Heimatland. Er sei auf dem Landweg über die Türkei in den Iran eingereist um dort seinen herzkranken Vater zu besuchen, den er seit sechs Jahren nicht mehr gesehen habe. Seine Einreise und sein Aufenthalt seien nach eigenen Angaben nur unter gleichgesinnten Landsleuten bekannt geworden. Der Aufenthalt sei zudem nur einmaliger Natur gewesen und habe nur drei Wochen angedauert. Es sei deshalb – seitens der Ausländerbehörde - festgestellt worden, dass der Kläger aus dringenden persönlichen Gründen das Risiko einer Einreise in den Iran auf sich genommen habe.

An diese „inzident“ (jedenfalls nicht dem Kläger gegenüber) getroffene Entscheidung der Ausländerbehörde, dass dessen Abschiebungsschutz bislang nicht erloschen sei, ist das Gericht zwar nicht gebunden. Dies folgt schon aus dem Umstand, dass § 72 AsylVfG das Erlöschen von Asyl bzw. Abschiebungsschutz kraft Gesetzes anordnet. Ein Verwaltungsverfahren im eigentlichen Sinne ist dem Erlöschen nicht vorgeschaltet. Es kann lediglich durch Anfechtungsklage gegen eine aufenthaltsbeendende Verfügung inzident zur Prüfung gestellt werden.

Vgl. BVerwG, Urteil vom 2. Dezember 1991 – 9 C  
126.90 - , BVerwGE 89, 231, 235.

Ist hinsichtlich des Erlöschens kein Verwaltungsverfahren erforderlich und hat darüber hinaus auch kein gerichtliches Verfahren betreffend aufenthaltsbeendende Maßnahmen – die von der Ausländerbehörde bislang nicht getroffen worden sind – stattgefunden, fehlt es bereits an einer vorgreiflichen und möglicherweise bestandskräftigen Entscheidung über das Erlöschen.

Jedoch folgt das Gericht der Auffassung der Ausländerbehörde, dass im vorliegenden Fall der Abschiebungsschutz gemäß § 51 Abs. 1 AuslG, der zu Gunsten des Klägers entsprechend dem rechtskräftigen Urteil des Verwaltungsgerichts Karlsruhe vom 11. Juni 1999 (A 13 K 12757/98) festgestellt wurde, nicht erloschen ist. Maßgebend für das Vorliegen der Voraussetzungen des § 72 Abs. 1 Nr. 1 AsylVfG ist in erster Linie das der Passbeantragung bzw. –erneuerung zugrundeliegende subjektive Motiv des Flüchtlings. Dies erlaubt vorliegend den Rückschluss, dass sich der Kläger nicht freiwillig dem Schutz seines Staates unterstellt hat. Der Kläger hat hierzu - auch in der mündlichen Verhandlung - vorgetragen, dass er zurückgereist sei, weil sich der Gesundheitszustand seines Vaters, der unter schwerem Asthma und zwei Herzinfarkten leide, deutlich verschlechtert und die Mutter ihm mitgeteilt habe, dass der Vater möglicherweise sterben würde. Der Kläger hat hierzu Bescheinigungen des Dr. aus Teheran vom 11. August 2004 und des -Krankenhauses vom 20. und 23. November 2004 vorgelegt. Aus diesen Unterlagen folgt, dass der Vater des Klägers bei einem Facharzt für Herz- und Gefäßkrankheiten in Behandlung ist. Er leidet danach an der vom Kläger angegebenen Asthma-Erkrankung sowie einer Störung der Herzfunktion bzw. hat mehrere Herzinfarkte erlitten. Es liegt auf der Hand, dass diese Erkrankungen je nach Verlauf lebensbedrohlich sein können. Der Kläger hat insoweit angegeben, sich auf die Einschätzung seiner Mutter, der Vater sei lebensbedrohlich erkrankt, verlassen zu haben und sei dann Hals über Kopf zurückgereist. Es wäre nach Auffassung des Gerichts dem Kläger nicht zuzumuten gewesen, sich über diese Beurteilung vor einer Rückkehr durch die Übersendung aussagekräftiger ärztlicher Bescheinigungen zu vergewissern. Auch der mit der Erkrankung seines Vaters im Zusammenhang stehende Vortrag des Klägers ist frei von Widersprüchen und stimmt im Übrigen mit den vorgelegten ärztlichen Bescheinigungen überein, sodass das Gericht keine diesbezüglichen Zweifel an der Glaubhaftigkeit der Angaben hegt. In der mündlichen Verhandlung hat der Kläger einen glaubwürdigen und offenen Eindruck gemacht. Er hat dabei in einfachen, aber überzeugenden Worten auf die besondere Verbindung zu seinem Vater und die Bedeutung des Wiedersehens für dessen Genesungsprozess hingewiesen. Eine Rückkehr in das Heimatland vor diesem Hintergrund ist nach den Kriterien, die die Rechtsprechung zu diesem Merkmal entwickelt hat, nicht mehr freiwillig. Vielmehr ist der Kläger aus dringenden familiären Gründen einer sittlichen Pflicht nachgekommen und zudem lediglich kurzfristig (für drei Wochen) in das Verfolgerland zurückgekehrt.

Vgl. zur fehlenden Freiwilligkeit der Rückkehr in derartigen Fällen: BVerwG, Urteil vom 2. Dezember 1991, a.a.O., S. 237.

Die nach dem Vorstehenden ungeachtet der Rückkehr des Klägers in den Iran im Sommer 2004 fortbestehende Feststellung, dass in seiner Person die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG vorliegen, kann von der Beklagten nicht rechtmäßig widerrufen werden, weil – was § 73 Abs. 1 Satz 1 AsylVfG auf der Tatbestandsseite ebenfalls erfordert - die maßgeblichen Voraussetzungen für die Verfolgungsgefahr nicht weggefallen sind. Der Wegfall der Verfolgungsgefahr kann zum Einen seine Ursache in einer Veränderung der allgemeinen politischen und rechtlichen Verhältnisse im Herkunftsstaat haben. Die Verfolgungsgefahr kann jedoch auch aus Gründen in der Person des Begünstigten wegfallen. Entscheidungserheblich ist, ob die nach objektiven Kriterien zu bewertende Gefahr politischer Verfolgung infolge einer Änderung der Sachlage wieder entfallen und eine Rückkehr dem Ausländer zumutbar ist, mit anderen Worten keine Wiederholungsgefahr besteht.

Vgl. hierzu: BVerfG, Beschluss vom 2. Juli 1980 – 1 BvR 147/80 u.a. -, BVerfGE 54, 341, 359 f.; siehe ferner: BVerwG, Urteil vom 19. September 2000 – 9 C 12.00 -, BVerwGE 112, 80, 82.

Zunächst schließt der Umstand, dass im vorliegenden Fall die Feststellung des Vorliegens der Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG zu Gunsten des Klägers auf Grund der Verpflichtung des Bundesamtes durch das rechtskräftige Urteil des Verwaltungsgerichts Karlsruhe vom 11. Juni 1999 (A 13 K 12757/98) erfolgt ist, einen Widerruf dieser Feststellung nicht von vornherein aus. Allerdings kann nicht jegliche nachträgliche Änderung der Verhältnisse die Rechtskraftwirkung eines verwaltungsgerichtlichen Urteils (vgl. § 121 VwGO, wonach rechtskräftige Urteile die Beteiligten binden, soweit über den Streitgegenstand entschieden worden ist) entfallen lassen. Ansonsten liefe gerade im Asylrecht die Rechtskraftwirkung dieser Vorschrift weitgehend leer. Namentlich soweit es auf die allgemeinen politischen Verhältnisse im Heimatland des Asylbewerbers ankommt, sind diese naturgemäß ständigen Änderungen unterworfen. Eine Lösung der Bindung an ein rechtskräftiges Urteil kann daher nur eintreten, wenn die nachträgliche Änderung der Sachlage entscheidungserheblich ist. Dies ist im Asylrecht nur dann der Fall, wenn nach dem für das rechtskräftige Urteil maßgeblichen Zeitpunkt neue, für die Streitentscheidung erhebliche Tatsachen eingetreten sind, die sich so wesentlich von den früher maßgeblichen Umständen unterscheiden, dass auch unter Berücksichtigung des Zwecks der Rechtskraft eines Urteils eine erneute Sachentscheidung durch die Verwaltung oder ein Gericht gerechtfertigt ist.

Vgl. grundlegend: BVerwG, Urteil vom 18. September 2001 – 1 C 7.01 -, Deutsches Verwaltungsblatt (DVBl.) 2002, 343 f.; siehe auch: BVerwG, Urteil vom 8. Mai 2003 – 1 C 15.02 -, DVBl. 2003, 1280 f.

Gemessen an diesen Maßstäben durfte das Bundesamt den Abschiebungsschutz des Klägers nicht widerrufen, weil es nach wie vor an die Rechtskraft des Urteils vom 11. Juni 1999 gemäß § 121 VwGO gebunden ist. Das Bundesamt stützt den Widerruf im Wesentlichen auf zwei Erwägungen, nämlich zum Einen den Umstand des langen Zeitablaufes seit der im Zusammenhang mit dem Auffinden oppositionellen Materials stehenden Ausreise und der Geringfügigkeit dessen, was dem Kläger an politischer Betätigung vorgeworfen werden könne, sowie zum Anderen den Aufenthalt des Klägers für etwa drei Wochen im Sommer 2004 in Iran.

Zunächst vermag der erstgenannte Umstand den Widerruf nicht zu rechtfertigen. Denn der Zeitablauf seit der Anerkennung stellt für sich genommen grundsätzlich keine erhebliche Änderung der Sachlage dar. Die Rechtskraftwirkung des Urteils des Verwaltungsgerichts Karlsruhe vom 11. Juni 1999 ist zeitlich nicht begrenzt. Sie besteht überdies unabhängig von der Richtigkeit des Urteils.

Vgl. hierzu: BVerwG, Urteil vom 18. September 2001, a.a.O., S. 344 m.w.N.

Deshalb ist es auch nicht angezeigt, auf Grund des Zeitablaufes in eine neuerliche - und von der verpflichtenden verwaltungsgerichtlichen Entscheidung abweichenden - Bewertung der Erheblichkeit der Verfolgungsgründe einzutreten, wie es das Bundesamt in der angefochtenen Entscheidung offensichtlich macht. Dies gilt in besonderem Maße in solchen Fallkonstellationen, in dem das die Verpflichtung zum Abschiebungsschutz aussprechende Gericht seine Entscheidung auf eine individuelle Verfolgungsgefährdung und die Bewertung der dem zugrundeliegenden Erklärungen des Ausländers gestützt hat. So liegt der Fall hier: Nach dem Urteil des Verwaltungsgerichts Karlsruhe vom 11. Juni 1999 drohen dem Kläger bei einer Rückkehr in den Iran nach § 51 Abs. 1 AuslG beachtliche Gefahren, weil nach seinen glaubhaften Schilderungen davon ausgegangen werden müsse, dass er als begabter und erfolgreicher Sportler unverschuldet habe kaltgestellt werden sollen. Mit einem fairen Gerichtsverfahren habe er nicht rechnen können.

Hinzu kommt, dass auch der Wegfall der im Asylverfahren festgestellten individuellen Verfolgungsgefahr regelmäßig die Feststellung voraussetzt, dass sich die allgemeinen Verhältnisse im Herkunftsland des politisch Verfolgten nachträglich in signifikanter Weise verändert haben. Kann dies jedoch nicht festgestellt werden, ist ein individueller Wegfall der Verfolgungsgefahr im allgemeinen nicht zu unterstellen.

Vgl. Marx, AsylVfG, Kommentar, 6. Auflage 2005, Rdnr. 106 zu § 73.

Diese Betrachtungsweise spricht ebenfalls gegen einen Wegfall der Verfolgungsgefahr für den Kläger. Denn die politischen Verhältnisse in seinem Heimatland haben sich seit der Zuerkennung von Abschiebungsschutz im Jahre 1999 nicht wesentlich verändert. Insbesondere kann eine solche Veränderung nicht darin gesehen werden, dass die als Sieger aus den verschiedenen Präsidentschaftswahlen hervorgegangenen Bewerber gemessen an den dortigen Maßstäben mal einen vergleichsweise liberaleren (Chatami bis 2004) oder einen eher konservativ-islamistischen Ansatz (Ahmadinejad ab 2004) verfolgten bzw. verfolgen. Der Iran ist nach wie vor eine islamische Republik, in welcher die Regeln für die Gesellschaftsordnung und auch der politischen Strukturen streng islamischen Regeln folgen. Hinsichtlich der verfolgungsrelevanten Umstände weisen die Auskünfte sachverständiger Stellen, in erster Linie die Lageberichte des Auswärtigen Amtes, seit Jahren im wesentlichen unveränderte Inhalte auf. Eine vergleichsweise signifikante Änderung der Verhältnisse, wie sie seinerzeit im Sturz des Schahregimes oder – bezogen auf das Nachbarland Irak – im Sturz Saddam Husseins im Jahre 2003 gesehen werden kann, ist offenkundig im hier maßgeblichen Zeitraum ab dem Jahre 1999 nicht erfolgt.

Auch die Rückkehr des Klägers in den Iran im Juli/August 2004 lässt nicht die Voraussetzungen für die Zuerkennung von Abschiebungsschutz entfallen. Grundsätzlich kann die Rückkehr des politisch Verfolgten in den Heimatstaat einen Widerrufsgrund darstellen. Erforderlich ist aber, dass die Rückkehr auf einem freiwilligen Entschluss beruht.

Vgl. Marx, a.a.O., Rdnr. 90 ff. zu § 73.

Hier sind dieselben Maßstäbe an den Begriff der Freiwilligkeit anzulegen wie bei § 72 Abs. 1 Nr. 1 AsylVfG. Daraus folgt, dass – wie oben dargelegt – keine freiwillige Rückkehr des Klägers in den Iran feststellbar ist. Um auf einen Wegfall der Verfolgungsgefahr schließen zu können, ist darüber hinaus erforderlich, dass die Rückkehr

den zuständigen Verfolgungsorganen bekannt geworden sein muss und diese dennoch keine Maßnahmen gegen den Rückkehrer ergriffen haben. Beweiskräftiges Indiz hierfür ist regelmäßig die dauerhafte Niederlassung oder die behördlich genehmigte Einreise in den Herkunftsstaat in Verbindung mit einer ungefährdeten Ein- und Ausreise über offizielle Grenzübergangsstellen, bei welcher sich die Betroffenen offen als Flüchtlinge zu erkennen geben.

Vgl. Verwaltungsgerichtshof (VGH) Baden-Württemberg, Urteil vom 12. Februar 1986 – A 13 S 77/85 -, Entscheidungssammlung zum Ausländerrecht (EZAR) 214 Nr. 1 S. 3; Marx, a.a.O., Rdnr. 96 zu § 73.

Ausgehend von diesen Maßstäben lässt sich im vorliegenden Fall feststellen, dass der Kläger nicht mit dem Ziel der dauerhaften Niederlassung in den Iran zurückgekehrt ist. Der Kläger hat hierzu vorgetragen, ihm sei es auf Grund seiner früheren Beziehungen als Sportler gelungen, in den Iran einzureisen und er habe die entsprechenden Personen für sich gewinnen und die Kontrollen passieren können, ohne weiter untersucht zu werden. Ein Freund aus dem Iran, der ebenfalls Berufssportler sei, habe ihm geholfen. Bereits 2003 habe ihm dieser Freund durch einen Bekannten im Konsulat Hamburg einen Pass zukommen lassen. Auch am Flughafen habe ihm der Bekannte geholfen, ohne Komplikationen durch die Kontrollen zu gelangen. Er sei erst von der Türkei aus mit dem iranischen Reisepass in den Iran geflogen. Nach drei Wochen sei er mit einer Gruppe iranischer Sportler wieder in die Türkei und anschließend nach Deutschland zurückgekehrt. Er habe ferner keinen Kontakt mit Behörden gehabt und sich nur im elterlichen Haus aufgehalten. Das Gericht hält diese Angaben für glaubhaft. Bereits bei der Anhörung im Asylverfahren hatte der Kläger vorgetragen, dass er im Iran ein erfolgreicher Sportler gewesen sei. Vor diesem Hintergrund erscheint es plausibel, dass er weiterhin über Kontakte verfügt hat, die ihm eine gefahrlose Einreise ermöglichten. Schließlich sprechen die kurze Dauer des Aufenthalts (drei Wochen) und der fehlende Kontakt zu offiziellen iranischen Stellen dagegen, dass der Kläger mit dem Ziel der Niederlassung in den Iran zurückgekehrt ist.

Die Voraussetzungen für die Gewährung von Abschiebungsschutz sind im Fall des Klägers letztlich nicht dadurch entfallen, dass er mit rechtskräftigem Urteil des Amtsgerichts Münster vom 2. Juni 2005 (14 Ls 260 Js 72/05) wegen Handeltreibens mit Betäubungsmitteln (Kokain) in sieben Fällen, davon in vier Fällen gemeinschaftlich,

wobei es sich in einem Fall um eine nicht geringe Menge handelte, zu einer Gesamtfreiheitsstrafe von drei Jahren und fünf Monaten verurteilt worden ist. Dabei lässt die Begehung einer solchen Straftat nicht schon aus sich heraus die Gefahr politischer Verfolgung entfallen. Letztere könnte sich vielmehr erhöhen, nämlich im Sinne des Entstehens einer anderen, neuerlichen Gefahr, in Iran abermals wegen dieses Delikts bestraft zu werden.

Der Kläger hat durch die rechtskräftige Verurteilung zu einer fast dreieinhalbjährigen Freiheitsstrafe die Gewährung von Abschiebungsschutz schließlich nicht verwirkt. Das könnte der Fall sein, wenn wegen der Verurteilung die Voraussetzungen des § 60 Abs. 8 Satz 1 AufenthG, der wortgleich mit der Regelung des früheren § 51 Abs. 3 AuslG übereinstimmt, vorliegen. Nach § 60 Abs. 8 Satz 1 des AufenthG findet Absatz 1 keine Anwendung, wenn der Ausländer aus schwerwiegenden Gründen als eine Gefahr für die Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland anzusehen ist oder eine Gefahr für die Allgemeinheit bedeutet, weil er wegen eines Verbrechens oder besonders schweren Vergehens rechtskräftig zu einer Freiheitsstrafe von mindestens drei Jahren verurteilt worden ist. Diese Vorschrift ist – ebenso wie die Vorgängernorm des § 51 Abs. 3 AuslG – auch nach erfolgter Zuerkennung von Abschiebungsschutz anwendbar und berechtigt auf der Grundlage des Wortlautes des § 73 AsylVfG zum Widerruf.

Vgl. hierzu mit näherer Begründung: Oberverwaltungsgericht (OVG) für das Land Nordrhein-Westfalen (NRW), Beschluss vom 4. Dezember 2003 – 8 A 3766/03.A -, NVwZ 2004, 757, 758.

Die Verurteilung zu einer mindestens dreijährigen Freiheitsstrafe führt nicht automatisch zum Ausschluss (hier: Wegfall) von Abschiebungsschutz nach § 60 Abs. 1 AufenthG. Maßgeblich für die Bewertung der Frage, ob die Voraussetzungen des § 60 Abs. 8 Satz 1 AufenthG gegeben sind, ist eine im Einzelfall vorliegende konkrete Wiederholungs- oder Rückfallgefahr. Dies folgt aus dem dem Begriff der „Gefahr“ innewohnenden prognostischen Element. Es erfordert, dass in Zukunft eine Gefahr für die Allgemeinheit durch neue vergleichbare Straftaten des Ausländers ernsthaft drohen muss; die lediglich entfernte Möglichkeit weiterer Straftaten genügt nicht. Hier ist auf die Tatsituation, eine mögliche, ernsthafte soziale oder politische Neuorientierung oder sonstige Umstände abzustellen.

Vgl. BVerwG, Urteil vom 16. November 2000 – 9 C 6.00 -, BVerwGE 112, 185, 188 ff.

Das Vorliegen einer derartigen konkreten Wiederholungs- bzw. Rückfallgefahr ist im nach § 77 Abs. 1 Satz 1 AsylVfG maßgeblichen Zeitpunkt der letzten mündlichen Verhandlung konnte im vorliegenden Fall nicht feststellbar. Dies folgt aus dem Inhalt der vom Gericht beigezogenen Ausländerakte des Klägers und den darin enthaltenen Stellungnahmen der Behörden bzw. des Bewährungshelfers sowie der eigenen Erklärung des Klägers in der mündlichen Verhandlung. Zunächst ist festzuhalten, dass es nach der in Rede stehenden Straftat des Klägers zu keinen weiteren strafrechtlich relevanten Verfehlungen gekommen ist. Das Gericht hat keinen Anlass, die dies bestätigenden Bekundungen des Klägers in der mündlichen Verhandlung in Zweifel zu ziehen. Der Kläger ist nicht erneut strafrechtlich in Erscheinung getreten. Prognostisch ist davon auszugehen, dass er auch weiterhin straffrei bleiben wird. So hat der Bewährungshelfer des Klägers in seiner Stellungnahme vom 29. August 2007 gegenüber der Ausländerbehörde ausgeführt, dass der Kläger nach seiner vorzeitigen Haftentlassung zunächst im Aachener Raum habe Fuß fassen wollen und sich später zur Rückkehr nach Münster entschlossen habe. Er habe sich das Ziel gesetzt, möglichst schnell sein Einkommen durch die Aufnahme einer Beschäftigung eigenständig sicherzustellen und sich selbständig um die Aufnahme einer Arbeit bemüht. Mittlerweile sei er geringfügig in einem Restaurant als Küchenhilfe angestellt. Außerdem habe er, um eine Anstellung als Taxifahrer zu erhalten, bei der Straßenverkehrsbehörde einen Taxischein beantragt. Der Kläger habe in den bisherigen Gesprächen den Eindruck hinterlassen, dass er an einer gesetzeskonformen Lebensweise interessiert sei. Darüber hinaus habe er die ihm übertragenen Aufgaben zuverlässig erfüllt. Der Leiter der Justizvollzugsanstalt führte in seiner Stellungnahme an die zwischenzeitlich zuständig gewesene Ausländerbehörde des Kreises Gütersloh unter dem 29. März 2007 aus, dass sich der Kläger im offenen Vollzug weitgehend beanstandungsfrei verhalten habe, sodass auch unter Berücksichtigung der fehlenden strafrechtlichen Vorbelastung vom Vorliegen einer eher positiven Legalprognose auszugehen sei. In der Stellungnahme des Anstaltsleiters gegenüber der Staatsanwaltschaft Münster vom 13. März 2007 ist ausgeführt, dass bislang durchgeführte Drogenscreenings bei dem Kläger im Ergebnis negativ verlaufen seien. Dieser habe sich in zahlreichen Ausgängen bewähren können. Er sei verantwortungsvoll mit den ihm gewährten Lockerungen umgegangen. Es sei ihm außerdem gelungen, sich drogenabstinent zu verhalten. Zusammenfassend ergibt sich aus diesen Stellungnahmen eine günstige Sozialprognose des Klägers. Anhaltspunkte für

das Vorliegen einer konkreten Wiederholungs- bzw. Rückfallgefahr sind nicht feststellbar.

§ 49 Abs. 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) scheidet als Ermächtigungsgrundlage des streitbefangenen Widerrufs aus. Dabei kann die in Rechtsprechung und Schrifttum umstrittene Frage, ob § 73 Abs. 1 AsylVfG den Widerruf und die Rücknahme von Asylanerkennungen abschließend regelt und so die §§ 48, 49 VwVfG vollständig verdrängt, offen bleiben.

Vgl. hierzu: BVerwG, Urteil vom 19. September 2000 - 9 C 12/00 -, BVerwGE 112, 80, 88 ff., wo diese Frage jedenfalls im Hinblick auf § 48 VwVfG bejaht wird.

Sowohl Widerruf als auch Rücknahme nach diesen Vorschriften setzen eine behördliche Ermessensentscheidung voraus. Diese ist vom Bundesamt in dem als gebundene Entscheidung ergangenen streitbefangenen Widerrufsbescheid nicht vorgenommen worden. Nach den Ausführungen auf Seite 2 des Bescheides geht das Bundesamt davon aus, dass die Feststellung, dass die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG vorliegen, gemäß § 73 AsylVfG zu widerrufen ist.

Da der Kläger nach den vorstehenden Ausführungen bereits mit seinem Hauptantrag durchdringt, bedarf es keiner Entscheidung über die beiden Hilfsanträge. Klarzustellen ist lediglich, dass die tenorierte Aufhebung des Bescheides vom 10. April 2008 auch dessen Nrn. 2 und 3 erfasst, weil die dort getroffenen Feststellungen zu § 60 Abs. 1 AufenthG sowie § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG durch die Aufhebung des Widerrufsbescheides und angesichts der nach wie vor rechtskräftigen Verpflichtung des Bundesamtes in dem Urteil des Verwaltungsgerichts Karlsruhe vom 11. Juni 1990 zur Feststellung der Voraussetzung des § 51 Abs. 1 AuslG (jetzt: § 60 Abs. 1 AufenthG) gegenstandslos geworden sind. Der Kläger ist nach wie vor als politischer Flüchtling anerkannt.

Vgl. zum Umfang der Aufhebung bei derartigen Fallgestaltungen mit näherer Begründung: OVG NRW, Urteil vom 16. April 2008 – 21 A 2275/06.A -, InfAuslR 2008, 409, 411.

Die Kostentscheidung beruht auf § 154 Abs. 1 VwGO; die Entscheidung über die Gerichtskostenfreiheit folgt aus § 83 b Abs. 1 AsylVfG.